



28. Sitzung der Arbeitsgruppe **Recht und Sicherheit**

Protokoll

Datum: 14. Juni 2018, 9.30 -12h

Ort: BKA/BMDW, Herrengasse 23, 1010 Wien, E03

Inhaltsübersicht

Top 1: Tagesordnung	1
Top 2: Vorgangsweise beim Löschen von Daten (zB ELAK)	1
Top 3: Leitfaden „IKT-Tauglichkeit“ für Legistinnen und Legisten aktualisieren 2	
Top 4: Block „Datenschutz“ in E-Government-Verfahrensbeschreibung	2
Top 5: Notifizierungspflicht gemäß Art. 88 Abs. 3 DSGVO	2
Top 6: Reference Server neu	3
TOP 7: Allfälliges	4

Top 1: Tagesordnung

Frau Mag. Martina Jacobs, Wien, übernimmt einstimmig die stellvertretende Leitung der AG.

Top 2: Vorgangsweise beim Löschen von Daten (zB ELAK)

In der Verwaltungsarbeitsgruppe vom 3.5.2018 wurde der Beschluss gefasst, dass eine grundsätzlich einheitliche Sichtweise zur DSGVO-konformen Löschung von Daten (z.B. im ELAK) gefunden werden sollte. Das BMDW präsentierte allgemeine Folien zu Aspekten des „Löschens“ (siehe Beilage).

Ergänzend wurden in der Diskussion folgende Sichtweisen dargestellt:

- Löschrufen sollten automatisiert im System eintragbar sein. Ein entsprechender Prozess sollte etwa pro Aktengruppe eingerichtet werden.
- Institutionalisiertes Löschen – bei Anwendungsentwicklung muss mitgeplant werden, wie Datum aus dem System ausgeschieden wird (Löschen, Archivieren, etc.).
- Im BMDW gibt es einen normierten Prozess wie Löschrufen bzw. Auskunftsbegehren behandelt werden.
- In Stadt Wien muss jede OE festlegen, welche Daten zu löschen sind und welche ins Langzeitarchiv kommen.
- Bilder können mit der Suchfunktionen nicht einfach gefunden werden

- Es kann im Extremfall bis zu 2 Tage dauern bis alle Daten zur auskunftbegehrenden Person gefunden werden.
- OE bekommen Suchergebnis in einer Ordnerstruktur dargestellt und dieser obliegt die Entscheidung wie damit weiter umgegangen werden sollen.
- Zustellung der beauskunfteten Daten sollte nachweislich erfolgen.
- Es gibt keine einheitlichen Methoden der Anonymisierung
- Bei einem sog. „Einbringerpool“ (Datenbank der Einbringer), das nicht konkret mit dem jeweiligen Akt verknüpft ist, sollte eine Routine eingerichtet werden, die prüft, ob der Einbringer noch relevant ist und zulässiger Weise gespeichert wird.
- Grundsatz: Jedes Löschbegehren müsste bei DSGVO-konformer Umsetzung heute schon abgewiesen werden können, denn ansonsten wären Daten unzulässiger Weise gespeichert gewesen.

Beilage (am Ref-Server):

- Folien „Löschung“

Top 3: Leitfaden „IKT-Tauglichkeit“ für Legistinnen und Legisten aktualisieren

Vor dem Hintergrund der jedenfalls zwingend erforderlichen begrifflichen Anpassungen durch die DSGVO soll der Leitfaden „IKT-Tauglichkeit“ für Legistinnen und Legisten (<http://archiv.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=47411>) angepasst werden und auch um Ergänzungen, die mittlerweile zweckmäßig erscheinen, erweitert werden.

Der Leitfaden wurde mit Änderungsvorschlägen des BMDW und des BMF angepasst und soll nun über die Verbindungsstelle der Länder zur weiteren Befassung an die die Landes-VD über den Sommer ausgesendet werden.

Beilage (am Refserver):

- Überarbeitung Leitfaden IKT-Tauglichkeit 2011

Top 4: Block „Datenschutz“ in E-Government-Verfahrensbeschreibung

Ergebnis der letzten AG:

- Nach „allgemeinen Informationen“ Kategorie „Datenschutzrechtliche Information“ einfügen (verpflichtend).
- Textvorschlag der Stadt Wien kann 1:1 übernommen werden und soll der AG II für die Einarbeitung übermittelt werden.

Textvorschlag wurde der AG II zur weiteren Behandlung übermittelt.

Wichtig ist, dass die Kategorie geschaffen wird. Ob der Textvorschlag auch übernommen wird, sollte nochmal überdacht werden. (Text muss jedenfalls optional bleiben). Einige Länder werden unter diesem Reiter nur einen Link auf das Verzeichnis einfügen und keinen Text. Abstimmung mit AG II soll erfolgen.

Top 5: Notifizierungspflicht gemäß Art. 88 Abs. 3 DSGVO

Gemäß Art. 88 Abs. 3 DSGVO (Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext) hat jeder Mitgliedstaat der Kommission bis zum 25. Mai 2018 die Rechtsvorschriften, die er aufgrund von Absatz 1 erlässt, sowie unverzüglich alle späteren Änderungen dieser Vorschriften mitzuteilen. Wien ersuchte in der letzten AG, die Festlegung des organisatorischen Ablaufs für eine Meldung an die Kommission gemäß Art. 88 Abs. 3

DSGVO zu initiieren, wobei eine österreichweite Lösung sowie ein für Österreich einheitliches Formular wünschenswert erscheint.

Die zuständige Datenschutzabteilung des VD im BMVRDJ hat dazu wie folgt Auskunft gegeben:

Nach dem BMG ist die Grenze zwischen Datenschutz und anderen Rechtsmaterien so zu ziehen wie nach der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung (aus dem BMG kommt hier offensichtlich der Tatbestand "Arbeits- und Betriebsverfassungsrecht" iSd Abschnitts D Z 1 lit. c des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986, der dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz zugeordnet ist, in Betracht)

Den Erläuterungen zum Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 ist zu entnehmen, dass im Hinblick auf die Unterscheidung zwischen allgemeinen Angelegenheiten des Datenschutzes und materienspezifischem Datenschutz bei letzterem von einem Annexcharakter ausgegangen wird, zumal sich Regelungen in arbeitsrechtlichen Vorschriften und Vorschriften des Personalvertretungsrechts des Bundes und der Länder finden.

Wenn nun eine Regelung dem "materienspezifischen Datenschutz" zuzuordnen ist, wird die damit verbundene Rechtsfolge der Notifikationspflicht ebenso diesem und nicht dem allgemeinen Datenschutz zuzuordnen sein.

Mitteilungen Österreichs an Organe der Europäischen Union sind zufolge dem maßgeblichen Rundschreiben (<https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848b60c168850160dba007106145.de.0/50625.pdf>) nach Abschluss der innerstaatlichen Willensbildung dem (jetzt:) BMEIA zur weiteren Veranlassung zuzuleiten, wobei Abweichendes nur für die Umsetzung von Richtlinien oder im Fall von Sonderregelungen wie den für die Notifikation technischer Vorschriften bestehenden vorgesehen ist.

Das BMVRDJ hat in seinem Zuständigkeitsbereich (DSG) Notifikationen zu Art. 51 Abs. 4, Art. 84 Abs. 1 und Art. 85 Abs. 2 DSGVO vorgenommen. Soweit bekannt ergingen zu Art. 88 DSGVO auf Bundesebene Notifikationen durch das BMöDS und das BMASGK.

Zum Prozedere: Wir haben ein Notifikationsschreiben an die EK vorbereitet und in einem Begleitschreiben an die StV Brüssel um Weiterleitung dieses Schreibens an die Europäische Kommission ersucht.

Die DSGVO nennt keine bestimmte Stelle, an die die Notifikation zu richten wäre. Die oben angesprochene Notifikation im Zuständigkeitsbereich des BMVRDJ haben wir gerichtet an:

An die Europäische Kommission

Generaldirektion Justiz und Verbraucher

Direktion C.3 Datenschutz

im Wege der Österreichischen Vertretung bei der EU

Top 6: Reference Server neu

Die verpflichtende Dokumente der AG RS wurden hinsichtlich des Anpassungsbedarfs gescreent. Folgende Festlegungen wurden getroffen:

PVV	Anpassen; PVV soll hinsichtlich Begrifflichkeiten angepasst (BMDW, Wien, Tirol). Sollten nur	DSGVO- werden
-----	--	------------------

	redaktionelle Anpassungen erfolgen, kann das Dokument der BLSG bloß zur Kenntnis gebracht werden und braucht nicht von allen PVV-Teilnehmern erneut unterschrieben werden.
Internetdomainverwaltung gv.at Naming- und Domainregistrierungs-Policy	Anpassen; Hr. Schwarz, BMDW, als vollziehende Stelle soll initial um Anpassungsvorschläge ersucht werden
Domain-Policy (korrigierte Version)	Archivieren
Datensicherheitsmaßnahmen für Webanwendungen	Anpassen; Tirol/ Fr. Kuprian und Wien/ Hr. Wittmann stellen einen aktualisierten Entwurf zur Verfügung
Nutzung von Verwaltungs-Anwendungen durch Unternehmen über das USP im Wege des Portalverbundes: soll unverändert bleiben	USP (nunmehr BMDW) soll auf notwendige redaktionelle Anpassungen betreffend DSGVO prüfen. Bei einem Anpassungsbedarf könnte das Dokument wie die PVV an die Betroffenen zur Kenntnis gebracht werden
Technical Note - Common Audit Trail Exchange Format	Anpassen; Wien, Hr. Wittmann stellt eine aktualisierte Version (DSGVO) zur Verfügung.

TOP 7: Allfälliges

- In der letzten Sitzung wurde über die kostenlose Teilnahme (auch von Ländervertretern) an E-Government-Schulung der Verwaltungsakademie des Bundes berichtet. Die VAB kann interessierten Ländern das Angebot machen diese Kurse kostenlos auch in den Bundesländern selbst anzubieten.

Wien und Tirol hätten grundsätzlich Interesse und melden dies bei Bedarf individuell ein.

- Zugriff auf Portalverbund AJ-Web, Anfragen Hauptverband:
Mittlerweile wurden von Wien Einzelanfragen an den Hauptverband gestellt, jedoch von diesem keine Auskünfte erteilt. Der Hauptverband beantwortet Anfragen im Wesentlichen wie folgt:
"(..)dürfen wir darauf hinweisen, dass Auskünfte aus Sozialversicherungsdaten online ohne Schriftwechsel erhältlich sind. Diese EDV-Abfragemöglichkeiten - eindeutige Rechtsgrundlage vorausgesetzt - stehen seit Jahren auch dem Magistrat der Stadt Wien zur Verfügung. Im Sinne einer effizienten (und kostengünstigeren) Verwaltung ersuchen wir Sie, diese Abfragemöglichkeiten zu verwenden."

Ergebnis:

Für operativen Zweck erscheint eine Abfrage zulässig. Es soll auch über den technischen Support der SV nachgeprüft werden, ob die Abfrage durchführbar ist. Weitere Abklärungen erfolgen vorerst bilateral

Nächster Termin:

22.8., 10 Uhr